

# Nutzungsvereinbarung

zwischen der:                   Stadt Bitterfeld- Wolfen  
  Ortsteil Wolfen  
  Rathausplatz 1  
  06766 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Petra Wust

und dem:                         Bitterfelder Schwimmverein 1990 e.V.  
  Ortsteil Bitterfeld  
  Wiesenstraße 7a  
  06749 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Lutz Bernhardt

## § 1    **Gegenstand der Nutzungsvereinbarung**

- (1)    Das Sportbad „Heinz Deininger“ im Ortsteil Bitterfeld, Dürener Straße 25 ist Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen und wird durch den kommunalen Eigenbetrieb „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen betrieben.  
Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Nutzungsbedingungen und Nutzungszeiten des Sportbades durch den Bitterfelder Schwimmverein 1990 e.V. (im folgenden BSV).  
Die Nutzung des Saunabereiches im Sportbad ist ausdrücklich von den Festlegungen dieser Nutzungsvereinbarung ausgeschlossen
- (2)    Die Haus- und Badeordnung des Sportbades in der jeweils gültigen Fassung wird durch den BSV ohne Einschränkungen anerkannt.  
Der BSV verpflichtet sich, seine Mitglieder über die Festlegungen der Haus- und Badeordnung zu belehren und deren Einhaltung zu gewährleisten.

## § 2    **Leistungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

- (1)    Die Stadt Bitterfeld-Wolfen gestattet eingetragenen Mitgliedern des BSV die Nutzung der Schwimm- und Badebecken sowie der Umkleiden und sanitären Anlagen des Sportbades zu den in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Konditionen.  
  
Diese Konditionen gelten ausschließlich zu den im Belegungsplan gem. Anlage 1 ausgewiesenen Nutzungszeiten. Außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten sind die aktuell gültigen Eintrittstarife zu entrichten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2)    Voraussetzung für die Gewährung der in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Konditionen an Mitglieder des BSV ist eine gültige Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsnachweis ist unaufgefordert an der Rezeption vorzulegen.  
Für Teilnehmer am Reha - Sport besteht seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen keine Pflicht zur Mitgliedschaft im Verein.
- (3)    Für die Nutzungen gem. § 2 (1) gelten folgende Konditionen:
  - a    Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die am aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb im Schwimm- und Wasserballsport teilnehmen  
**freien Eintritt**
  - b    Trainer, Übungsleiter und Betreuer  
**freier Eintritt**

c Sonderlehrgänge (z. Bsp. Arbeitsgemeinschaften, sonstige Projekte)  
**individuelle Abstimmung der Gebühren für den einzelnen Lehrgang**

d Teilnehmer am Rehasport  
**1,50 € pro Teilnehmer pro Kurseinheit**

- (4) Für die kostenfrei vereinbarten Nutzungen entrichtet der Schwimmverein im Gegenzug eine monatliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 750,- EURO (netto) zuzügl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) an das Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen. Die Abrechnung der Pauschale erfolgt auf der Grundlage einer vom Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen gestellten Rechnung. Die Pauschale ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn vereinbarte Zeiten durch im Verantwortungsbereich des BSV liegenden Gründen (z. Bsp. durch Trainingsausfall infolge Krankheit) nicht genutzt werden. Der Betreiber weist vorsorglich darauf hin, dass voraussichtlich im Zeitraum vom 27. August bis 05. September 2012 eine Schließung des Sportbades zur Durchführung der jährlichen Wartungs- und Revisionsarbeiten erfolgen wird. Diese Schließung berechtigt nicht zur Kürzung der vereinbarten monatlichen Betriebskostenpauschale. Die Pauschale wird pro Tag um 25 € (netto) für Ausfallzeiten, die durch den Betreiber des Sportbades zu vertreten sind (z. Bsp. bei Ausfall der Badewasseraufbereitung) gemindert. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Ausfallzeiten durch Lieferausfälle von Vertragspartnern (z. Bsp. MIDEWA, SWBW oder die Bitterfelder Fernwärme GmbH) verursacht wurden und durch den Betreiber nicht beeinflussbar sind.
- (5) Die Nutzung des Sportbades durch den BSV ist nur bei Anwesenheit eines objektkundigen Mitarbeiters des Betreibers oder einer vom Betreiber ausdrücklich hierzu ermächtigten Person gestattet.
- (6) Die gem. Anlage 1 vereinbarten Nutzungszeiten werden dem BSV für die Laufzeit dieser Nutzungsvereinbarung vom Grundsatz her fest eingeräumt. Der BSV erkennt jedoch an, dass die öffentliche Nutzung des Sportbades im erforderlichen Umfang vorgeht. Das Recht des Betreibers, im Rahmen seiner öffentlichen Verpflichtung die vereinbarten Nutzungszeiten für den BSV gegebenenfalls ganz oder zeitweise einzuschränken (z. Bsp. bei zusätzlich beantragten Zeiten für das Schulschwimmen oder Kursanfragen Dritter von erheblichem wirtschaftlichen Interesse), wird hiervon ausdrücklich nicht berührt.

### **§ 3 Leistungen des BSV 1990 e.V.**

- (1) Der BSV verpflichtet sich, das Sportbad nur im Rahmen seines Satzungszweckes und dieser Vereinbarung zu nutzen.
- (2) Der BSV verpflichtet sich, in Abhängigkeit von den seinen Möglichkeiten, durch Bereitstellung von Rettungsschwimmern den Betreiber bei der Gewährleistung der Wasseraufsichtspflicht (Beckenaufsicht) zu unterstützen. Die Rettungsschwimmereinsätze erfolgen auf Anforderung des Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen im Woliday und im Sportbad. Als Leistungsumfang orientieren die Vertragspartner auf durchschnittlich 8 (acht) Rettungsschwimmereinsätze pro Kalendermonat. Der BSV gewährleistet, dass die von ihm gestellten Rettungsschwimmer die personellen Voraussetzungen gem. Merkblatt 94.10 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. – Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern- erfüllen.
- (3) Die Bereitstellung der Rettungsschwimmer ist für das Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen kostenfrei. Eine Entschädigung der Rettungsschwimmer obliegt dem BSV.

### **§ 4 Sonderveranstaltungen**

- (1) Sonderveranstaltungen sind mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Betreiber zu beantragen und mit diesem verbindlich abzustimmen. Für die Durchführung von nicht durch den Betreiber genehmigten Veranstaltungen besteht kein Anspruch.

- (2) Fungiert der BSV als Veranstalter regionaler oder überregionaler Wettkämpfe und Veranstaltungen regelt sich die Nutzung nach der Nutzungsgebührenordnung des Sportbades „Heinz Deininger“ in der jeweils gültigen Fassung. Das Recht zur Beantragung einer veranstaltungsbezogenen Gebührenbefreiung/ -ermäßigung wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Für folgende Veranstaltungen wird dem BSV eine Befreiung von der Zahlung der Nutzungsgebühren gewährt
- \* Heinz Deininger Memorial (ganztägige Veranstaltung am 24.03.2012)
  - \* Internationaler Sparkassenpokal (ganztägige Veranstaltung am 29.09.2012)
  - \* darüber hinaus wird dem BSV eine Option auf zwei weitere Veranstaltungstage für regional begrenzte Veranstaltungen eingeräumt,

Eine Änderung der Termine für vorab genannte Veranstaltungen sind dem Betreiber des Sportbades mindestens 4 Wochen vor dem neuen Termin anzuzeigen.  
Zusätzlicher Reinigungsaufwand, der dem Betreiber im Rahmen o.g. Veranstaltungen entsteht, ist durch den BSV gegen Nachweis zu erstatten.

- (4) Der Vertragspartner BSV wird die erforderlichen Genehmigungen für alle Veranstaltungen in denen er als Veranstalter auftritt, auf eigene Kosten und eigenes Risiko einholen. Auf die Anzeige- und Gebührenpflicht bei der GEMA wird ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der BSV gewährleistet für den ihm zu schwimmsportlichen Aktivitäten überlassenen Teil des Sportbades sowie für alle Veranstaltungen in Regie des BSV eigenverantwortlich die Wasseraufsicht.
- (2) Der BSV stellt den Betreiber ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schäden, die den Mitgliedern des BSV sowie den Teilnehmern an Veranstaltungen und Kursen des BSV im Rahmen der Nutzung auf Grund dieser Vereinbarung entstehen, frei.  
Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung der dem Betreiber obliegenden Verkehrssicherungspflicht beruhen.  
Die Stadt Bitterfeld-Wolfen versichert, dass die Einrichtung nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und hygienischen Regeln eingerichtet ist und betrieben wird.
- (3) Für Schäden, gleich welcher Art, die der Stadt Bitterfeld-Wolfen bzw. dem Betreiber im Rahmen der Nutzung des Sportbades durch Mitglieder des BSV oder deren Gästen (z. Bsp. bei regionalen oder überregionalen Schwimmwettkämpfen) entstehen, haftet der BSV.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Nutzungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft und läuft, ohne das es einer gesonderten Kündigung bedarf, zum 30. Dezember 2012 aus.
- (2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat das Recht, diese Nutzungsvereinbarung vor Ablauf der gem Abs. 1 vereinbarten Laufzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig Kalendertagen zum Monatsende zu kündigen, wenn der Betrieb des Sportbades eingestellt wird, ein Betreiberwechsel stattfindet oder die Rechtsform des Betriebes sich ändert.

Bitterfeld-Wolfen, den 21.02.2012

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bitterfelder Schwimmverein 1990 e. V.

Wust  
Oberbürgermeisterin

Bernhardt  
Präsident des BSV 1990 e. V.